

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt – der Gemeinde Schermbeck

Nr. 10

Ausgabetag: 23. Dezember 2008

34. Jahrgang

	INHALT	Seite
34.)	Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen 2005 S. 174)	83
35.)	Anmeldung zur Gesamtschule Schermbeck zum Schuljahr 2009/2010	84
36.)	Satzung der Gemeinde Schermbeck über die Festsetzung der Gemeindeteile, des Vomhundertsatzes und der Geldbeträge nach § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) für die Ablösung der Garagen- und Stellplatzpflicht vom 18. Dezember 2008	85
37.)	Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Lüttge Feld-Süd“ der Gemeinde Schermbeck (Überschreitung der rückwärtigen und seitlichen Baugrenzen zwecks Errichtung von Wintergärten) <u>hier:</u> Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	89
38.)	9. Satzung vom 18.12.2008 zur Änderung der Gebührensatzung vom 20.12.1999 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck vom 20.12.1999	94
39.)	13. Satzung vom 18.12.2008 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck vom 14. September 1990 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)	95
40.)	Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen vom 18.12.2008	97
41.)	4. Satzung vom 18.12.2008 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.1997	107
42.)	1. Satzung vom 19.12.2008 zur Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Schermbeck vom 20.06.2007	109

Öffentliche Bekanntmachung

34.)

der Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1. März 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein - Westfalen 2005 S. 174).

Die im Liegenschaftskataster registrierten Nutzungsarten und Bodenschätzungsangaben der Grundbesitzungen in der Gemeinde Schermbeck, Gemarkung Bricht wurden aufgrund örtlicher Feststellungen der Kreisverwaltung Wesel sowie rechtskräftiger Schätzungsergebnisse der Finanzverwaltung Wesel teilweise geändert.

Die Veränderungen werden den betroffenen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten durch Offenlegung des Liegenschaftskatasters in den Diensträumen des Fachbereiches Vermessung und Kataster, Raum 442 Reeser Landstrasse 31 in Wesel, vom 15.1.2009 bis 15.2.2009 bekannt gegeben.

Der Fachbereich Vermessung und Kataster hat die folgenden Öffnungszeiten:

- montags bis donnerstags: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- freitags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist gilt der Inhalt des Liegenschaftskatasters als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die offengelegten Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ende der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wesel, den 24.11.2008

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 10
der Gemeinde Schermbeck vom
23.12.2008, S. 83

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Witte



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

35.)

Anmeldung zur Gesamtschule Schermbeck zum Schuljahr 2009/2010

Eltern und Erziehungsberechtigte können Ihr Kind an den folgenden Terminen anmelden:

Samstag,	24.01.2009	von 09.00 bis 14.00 Uhr
Montag,	26.01.2009	von 08.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag,	27.01.2009	von 08.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch,	28.01.2009	von 08.00 bis 18.00 Uhr

Die Gesamtschule bittet darum, alle Grundschulzeugnisse und das Familienstammbuch mitzubringen.

Ebenfalls ist der Anmeldeschein, der über die Grundschulen ausgegeben wird, mitzubringen.

Zu den gleichen Terminen findet auch das Aufnahmeverfahren für die Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe der Gesamtschule Schermbeck statt.

Voraussetzung für die Aufnahme ist die zu erwartende "Fachoberschulreife mit Qualifikation" für die gymnasiale Oberstufe. Eltern und Erziehungsberechtigte, deren Kinder jetzt die 10. Klasse einer Gesamtschule, eines Gymnasiums, einer Realschule oder einer Hauptschule besuchen und die das Abitur (oder den schulischen Teil der Fachhochschulreife) an der Gesamtschule Schermbeck erwerben sollen, werden gebeten, außer dem Familienstammbuch, auch die Zeugnisse der Jahrgangsstufen 8-10 mitzubringen. Gleichzeitig bittet die Schule um ein Bewerbungsschreiben, aus dem die Motivation für den Besuch der gymnasialen Oberstufe deutlich wird und um einen Lebenslauf.

Schermbeck, den 04.12.2008

Der Bürgermeister

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 10
der Gemeinde Schermbeck vom 23.12.2008,
S. 84



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

36.)

Satzung

**der Gemeinde Schermbeck über die Festsetzung der Gemeindeteile,
des Vmhundertsatzes und der Geldbeträge nach § 51 Abs. 5 der
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)
für die Ablösung der Garagen- und Stellplatzpflicht**

vom

18. Dezember 2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) und des § 51 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 01. März 2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 708), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 18. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile in den Gemarkungen Schermbeck, Altschermbeck, Bricht, Gahlen und Damm, soweit diese Grundstücke bzw. Grundstücksteile entweder in einem Bebauungsplan gem. §§ 30 und 33 des Baugesetzbuches (BauGB) oder in einem im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB liegen. Diese Satzung gilt nicht für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder das Planungsrecht gem. § 34 BauGB ausschließlich gewerbliche Vorhaben im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zulässt.
- (2) Die Gemeindegebietsteile erhalten folgende Abgrenzungen:

Gemeindegebietsteil I

Der Gemeindegebietsteil I umfasst die Mittelstraße von der Einmündung Schienebergstege bis zur Erler Straße und die Erler Straße von Mittelstraße bis zur Kreuzung Lessingstraße/Schlossstraße einschließlich der durch diese Straßen erschlossenen Grundstücke. Unerheblich ist hierbei, ob die durch die Verkehrsanlagen Mittelstraße und Erler Straße erschlossenen Anliegergrundstücke zusätzlich eine Mehrfacherschließung durch andere Verkehrsanlagen erhalten, (siehe auch schwarze Umrandung in der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist).

Gemeindegebietsteil II

Der Gemeindegebietsteil II umfasst die Grundstücke und Grundstücksteile in den Gemarkungen Altschermbeck und Schermbeck, soweit diese nicht im Gemeindegebietsteil I liegen. Außerdem ausgenommen ist das in der Gemarkung Schermbeck liegende Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 13 „Lüttge Feld-Süd“.

Gemeindegebietsteil III

Der Gemeindegebietsteil III umfasst die Gemarkung Bricht sowie das in der Gemarkung Schermbeck liegende Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 13 „Lüttge Feld-Süd“.

Gemeindegebietsteil IV

Der Gemeindegebietsteil IV umfasst die Gemarkung Gahlen.

Gemeindegebietsteil V

Der Gemeindegebietsteil V umfasst die Gemarkung Damm.

§ 2

Höhe der Ablösebeträge

Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

im Gemeindegebietsteil I auf	7.062,00 €
im Gemeindegebietsteil II auf	6.295,00 €
im Gemeindegebietsteil III auf	5.379,00 €
im Gemeindegebietsteil IV auf	5.753,00 €
im Gemeindegebietsteil V auf	5.379,00 €

festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Stellplatzabläsesatzung der Gemeinde Schermbeck vom 25.06.1998 in der Fassung vom 09.10.2001 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geän-

dert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

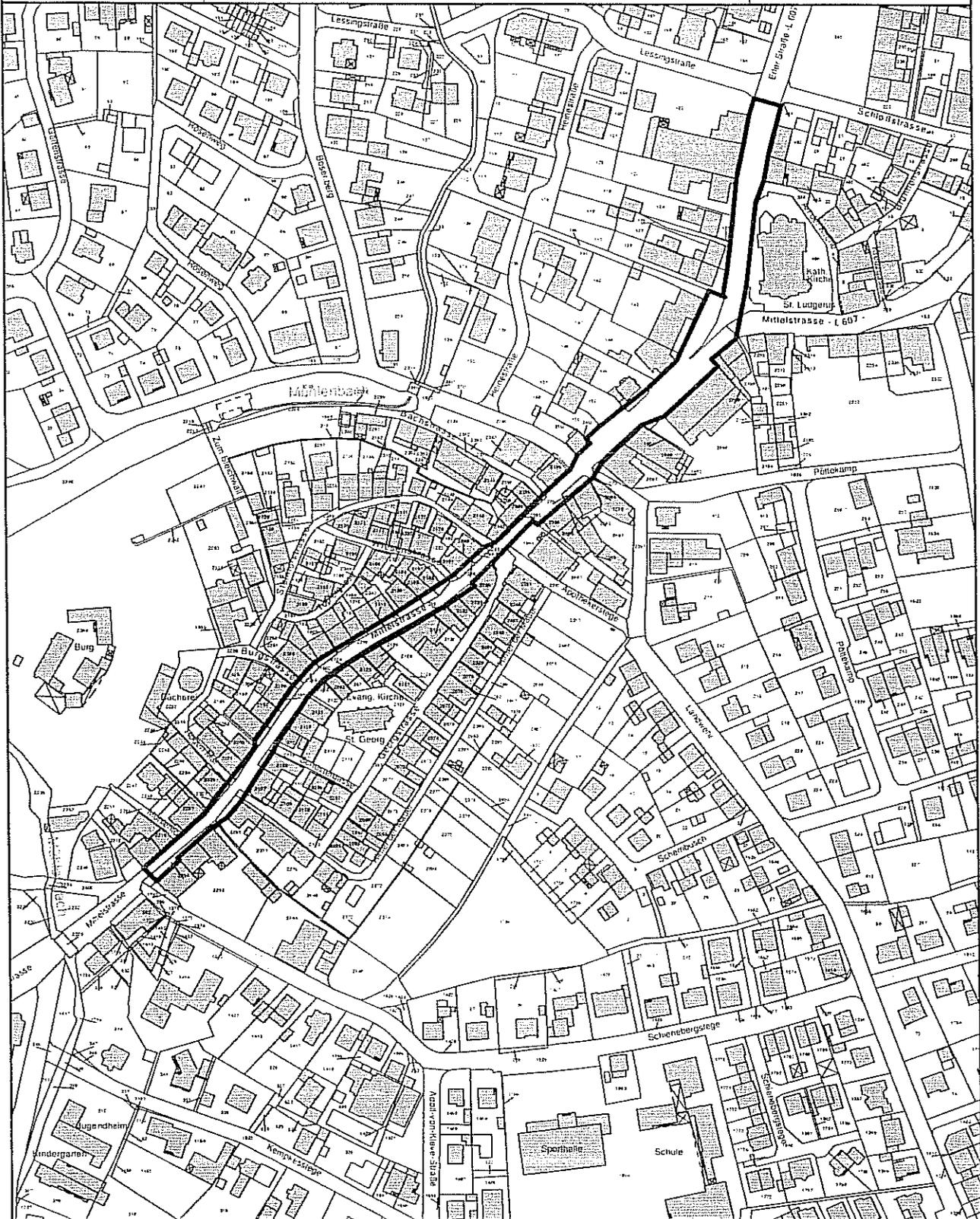
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 18. Dezember 2008

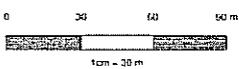


Gemeindegebietsteil I

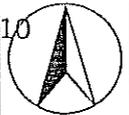
Datum: 25.11.2008



M 1 : 3000



Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 10
der Gemeinde Schermbeck vom
23.12.2008, S. 85





Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

- 37.) **Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Lüttge Feld-Süd“ der Gemeinde Schermbeck (Überschreitung der rückwärtigen und seitlichen Baugrenzen zwecks Errichtung von Wintergärten)**
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Schermbeck hat in seiner Sitzung am 18.12.2008 die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Lüttge Feld-Süd“ gemäß § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514) als Satzung beschlossen.

Hinweise:

1. Das Gebiet des o.g. Bebauungsplanes ist aus der als Anlage abgedruckten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich. Der Bebauungsplan mit Begründung liegt vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an, bei der Gemeindeverwaltung Schermbeck, Weseler Str. 2, Dachgeschoss, Zimmer 322/323, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Bebauungsplanes und der Begründung wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

2. Eine etwaige Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes nach §§ 39 bis 42 BauGB kann gemäß § 44 Abs. 3 BauGB verlangt werden, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistungen schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
3. Hinweise auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gem. **§ 215 Abs. 2 BauGB:**

§ 214 Abs. 1 BauGB:

„Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuches ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;

2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, § 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.“

§ 214 Abs. 2 BauGB:

„Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbstständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.“

§ 214 Abs. 2a BauGB:

„Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:

Bebauungsplans auch unbeachtlich, wenn sie darauf beruht, dass die Voraussetzung nach § 13a Abs. 1 Satz 1 unzutreffend beurteilt worden ist.

2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.“

§ 214 Abs. 3 BauGB:

„Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.“

§ 215 Abs. 1 BauGB:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.“

4. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen von Satzungen, sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung, oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
 - d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
5. Diese öffentliche Bekanntmachung ist gemäß § 6 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntm VO – vom 26.08.1999 (GV NRW 1999 S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332), mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Schermbeck vollzogen.

Bekanntmachungsanordnung:

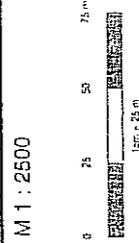
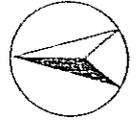
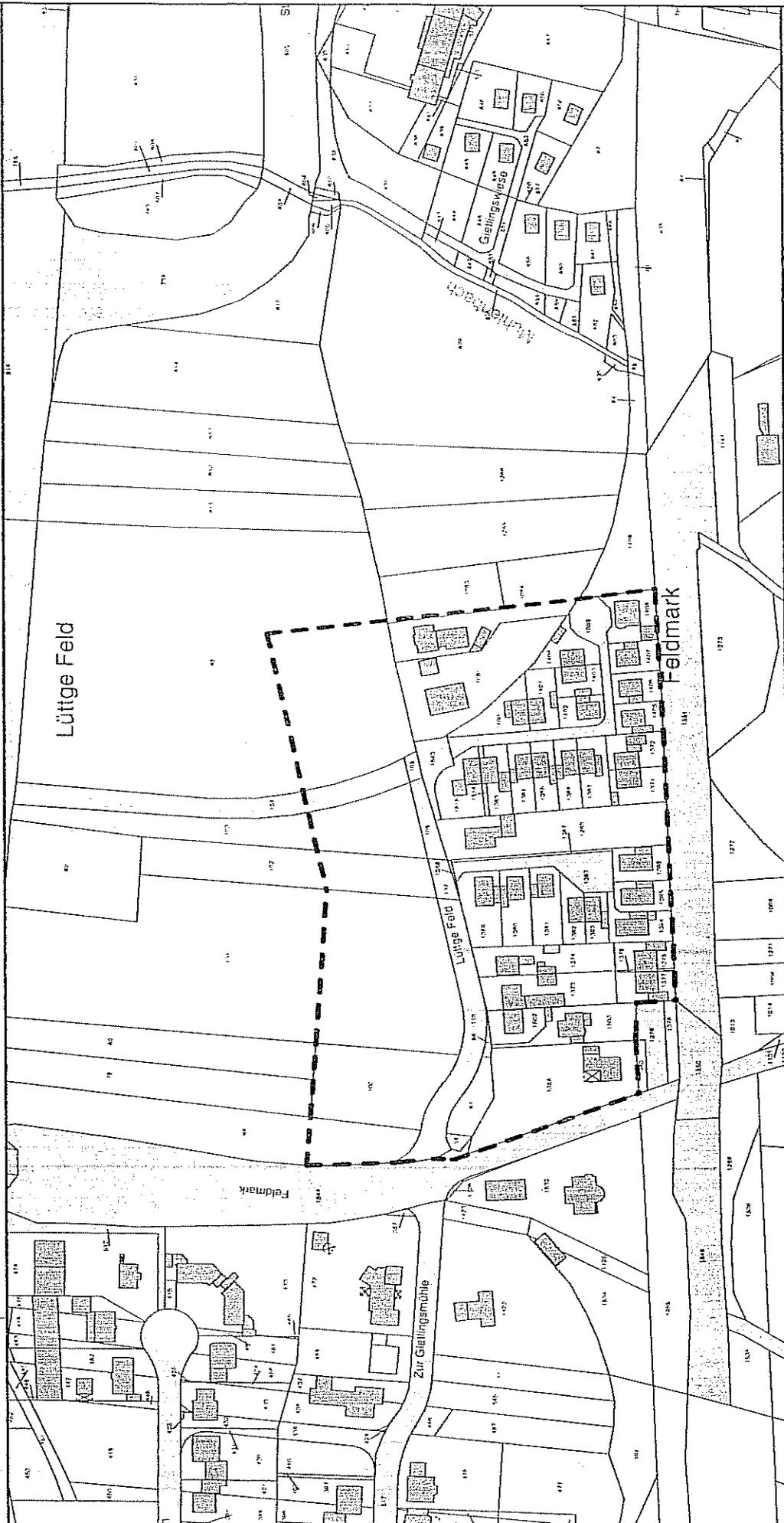
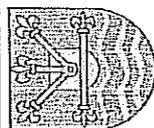
Geltungsbereich, Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die auf Grund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

46514 Schermbeck, 18. Dezember 2008

Der Bürgermeister

Datum: 25.08.2008

Bereich d. 1. vereinf. Änd. d. Bebauungspl. Nr.13



M 1 : 2500



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

38.)

**9. Satzung vom 18.12.2008 zur Änderung der
G e b ü h r e n s a t z u n g
vom 20.12.1999
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Schermbeck
vom 20.12.1999**

Auf Grund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung; des § 9 Abs. 2 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 21 der Abfallbeseitigungssatzung der Gemeinde Schermbeck hat der Rat der Gemeinde Schermbeck durch Beschluss vom 18.12.2008 folgende 9. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Abfallbeseitigungssatzung der Gemeinde Schermbeck vom 20.12.1999 beschlossen:

Artikel I

§ 4 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfall zur Beseitigung aus Haushalten und sonstigen Herkunftsbereichen beträgt für ein Kalendervierteljahr (Quartal) bei 14-tägiger einmaliger Entsorgung für einen

<i>60 l-Behälter</i>	<i>39,75 €</i>
<i>80 l-Behälter</i>	<i>53,25 €</i>
<i>120 l-Behälter</i>	<i>79,50 €</i>
<i>240 l-Behälter</i>	<i>159,00 €</i>
<i>1.100 l-Behälter</i>	<i>730,50 €</i>
<i>2.500 l-Behälter</i>	<i>1.660,50 €</i>
<i>5.000 l-Behälter</i>	<i>3.321,00 €</i>

- (2) *Für die Entsorgung eines Müllsackes von 70 l wird eine Gebühr von 10,00 € bei Erwerb des Müllsackes erhoben.*
- (3) *Für die Anlieferung von Grünabfällen auf der Deponie der AGR in Schermbeck wird eine Gebühr von 60,00 €/t erhoben.*

Artikel II

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 10
der Gemeinde Schermbeck vom 23.12.2008,
S. 94

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

39.)

**13. Satzung vom 18.12.2008 zur Änderung der
Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Gemeinde Schermbeck
vom 14. September 1990 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Straßenreinigung öffentlicher Straßen – Straßenreinigungsgesetz NRW (StrReinG NRW) – vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. April 2005 (GV NRW S. 274), sowie der §§ 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8,13), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 18.12.2008. folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Gemeinde Schermbeck vom 14. September 1990 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird wie folgt geändert:

In Abschnitt „2. Fahrbahn- und Gehwegreinigung durch die Anlieger (§ 2 der Satzung)“ des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Schermbeck vom 14.09.1990 in der Fassung vom 18.12.2007 (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) wird zusätzlich eingefügt:

- „Stichweg der Beckenbreiter Stege“, mit der Lagebezeichnung Gemarkung Damm, Flur 5, Flurstück 609
- „Stichweg der Haus-Gahlen-Straße“ im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Wohnanlage Haus-Gahlen-Straße“ mit der Lagebezeichnung Gemarkung Gahlen, Flur 10, Flurstücke 1059 tlw., 1060 und 1279
- „Heinestraße, 2. Abschnitt“, mit der Lagebezeichnung Gemarkung Schermbeck, Flur 15, Flurstück 139

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 18.12.2008

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 10
der Gemeinde Schermbeck vom 23.12.2008,
S. 95



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

40.)

Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträgen vom 18.12.2008

Auf Grund des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) und §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8, 13) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 708 ff) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Allgemeines

Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge zugrunde gelegt wird.

Abschnitt I

Gebührenrechtliche Regelungen

§ 1

Abwassergebühren (Benutzungsgebühren)

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:
 - a) die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW),
 - b) die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
 - c) die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NRW).
- (3) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 2 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung von Abwasser.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).

§ 3 Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 3 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 3 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Der Schätzung wird im Regelfall ein Verbrauch von 40 m³ pro Person und Jahr zugrunde gelegt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Der Schätzung wird im Regelfall ein Verbrauch von 40 m³ pro Person und Jahr zugrunde gelegt. Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 15 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen und

ist für das jeweilige Veranlagungsjahr bis zum 31.03. des Folgejahres geltend zu machen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grunde mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

- (6) Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser **2,06 €**. Dies gilt auch für einen privat erstellten Freispiegelgefällekanal.
- (7) Die Gebühr für Schmutzwasser ermäßigt sich, wenn der Grundstücks- bzw. Hausanschluss an die Schmutzwasserkanalisation mittels einer/mehrerer Kleinpumpstation(en) erfolgt, die vom Anschlussnehmer hergestellt, betrieben und unterhalten wird/werden, je Kubikmeter Schmutzwasser auf **1,03 €**.

§ 4

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch auf Grund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist dazu verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der überbauten und/oder befestigten Flächen sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt worden sind.

Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht ganz oder teilweise nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.

Wird die Größe der überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche verändert, hat der Grundstückseigentümer dieses der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung mitzuteilen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.

- (3) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 **0,52 €**.
- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. d. Abs. 1 bei Dachflächen mit Dachbegrünung, bei Einleitung über private Versickerungsanlagen (z. B. Öko-Pflaster, Rasengittersteine), Regenwassernutzungsanlagen, Mulden-Rigolen-Systeme etc. **0,26 €**.

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Den Eigentums- und Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Gemeinde hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 8

Vorausleistungen

- (1) Die Gemeinde erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Abwassergebühr in Höhe von 1/4 des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt II

Beitragsrechtliche Regelungen

§ 1

Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinden einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und dem hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des II. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 3 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor (Abs. 3).
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: | 1,0 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,5 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,0 |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschossezahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschossezahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse,
 - Kirchengebäude und Hallen, die nur auf einer Ebene ohne Zwischendecken errichtet werden, gelten als eingeschossig.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 4 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt **4,35 €** je Quadratmeter (€/m^2) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 80 % des Beitrags, somit $3,48 \text{ €/m}^2$ Veranlagungsfläche,
- bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 20 % des Beitrags, somit $0,87 \text{ €/m}^2$ Veranlagungsfläche,

- c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 10 % des Beitrages, somit 0,44 €/m² Veranlagungsfläche.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.
- (4) Eine weitere Ermäßigung des Beitragssatzes wird gewährt bei Mehrfachanschlüssen:
- a) für die Aufnahme einer Kleinpumpstation auf dem angeschlossenen Grundstück von 1.500,00 €,
 - b) bei Anschluss eines Grundstücks an die Kleinpumpstation ohne Grundstücksbereitstellung von 750,00 €.
- (5) Wird ein Grundstück außerhalb des vom Anschluss- und Benutzungszwang betroffenen Bereichs an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen und stellt der Anschlussnehmer die erforderlichen Anlagen auf eigene Kosten her, so ist, vorbehaltlich der Regelung unter c) folgender Teilerlass des satzungsgemäß festzusetzenden einmaligen Anschlussbeitrages zu gewähren:
- a) für die Herstellung einer betriebsfertigen Druckpumpstation
je Druckpumpstation 3.000,00 €,
 - b) für die Herstellung des Grundstücks- bzw. Hausanschlusses, soweit dieser mehr als 50 m beträgt, gerechnet von der Straße bis zu dem für dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, je lfd. Meter 5,00 €,
- das gilt auch für die Herstellung einer betriebsfertigen Abwasseranlage mittels eines Freispiegelgefällekanals,
- c) der so ermäßigte Anschlussbeitrag darf jedoch einen Mindestbeitrag in Höhe von 1.100,00 € nicht unterschreiten.

§ 5

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 4 Abs. 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 6

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

Abschnitt III Schlussbestimmungen

§ 1 Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 2 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 3 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 4 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 5 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schermbeck vom 14. September 1990 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 18.12.2008



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

41.)

4. Satzung

vom 18.12.2008

zur Änderung der Hundesteuersatzung

der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.1997

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgesetztes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2008 S. 8,13) hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung vom 18.12.2008 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Schermbeck vom 18.12.1997 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 Buchstabe e) erhält folgende Fassung:

„e) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog
7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

Kreuzungen dieser Rassen und dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen (OVG Juni 2004).

Kreuzungen sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer dort genannten Rasse deutlich hervortritt. In Zweifelsfällen hat die Halterin oder der Halter nachzuweisen, dass eine Kreuzung nicht vorliegt (§ 3 Abs 2 LHundG NRW).

2. § 2 Abs. 2 Buchstabe f) wird aufgehoben.
3. § 4 Abs. 5 wird aufgehoben.
4. „§ 10 Ordnungswidrigkeiten erhält in Abs. 1 folgenden Einleitungssatz:
 - (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz 11.12.2007 (GV NRW 2008 S. 8,13), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig“

Die nachfolgenden Regelungen zu § 10 Absatz 1 gelten unverändert fort.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 18.12.2008



Bekanntmachung der Gemeinde Schermbeck

42.)

1. Satzung vom 19.12.2008

zur Änderung der Satzung

für die Durchführung von Bürgerentscheiden

in der Gemeinde Schermbeck

vom 20.06.2007

Auf Grund von § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck in seiner Sitzung am 18.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in der Gemeinde Schermbeck vom 20.06.2007 wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Abstimmberechtigt ist, wer am Tage der Stimmabgabe Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebiets hat.

§ 6 Absatz 1 wird wie folgt nach Satz 2 ergänzt:

Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem ersten Tag des Bürgerentscheids zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.

§ 6 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist..

§ 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister öffentlich bekannt

1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage;
2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann.
3. daß innerhalb der Einsichtsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8 Absatz 5 wird wie folgt eingefügt:

Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft/Informationsblatt abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4. und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 11 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW S. 514), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbek, den 19.12.2008

Amtl. Bek.-Blatt - Amtsblatt - Nr. 10
der Gemeinde Schermbek vom 23.12.2008,
S. 109